

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 15. Dezember

1995

Datum	Inhalt	Seite
16. 11. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes 2170-3-A	818
23. 11. 1995	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-65-I	821
29. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	822
29. 11. 1995	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1995/96 2210-8-2-5-K	824
1. 12. 1995	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFIV) 793-7-E	825
4. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft 2013-2-6-U	833

2170-3-A

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Vom 16. November 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 387, BayRS 2170-3-A) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) in der vom **1. Juli 1993 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. das Gesetz zur Anpassung des Bayerischen Landesrechts an das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Anpassungsgesetz) vom 24. Mai 1994 (GVBl S. 392) und
2. das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 387).

München, den 16. November 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2170-3-A

Gesetz zur Gewährung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995

Abschnitt I **Landeserziehungsgeld**

Art. 1

Berechtigte

- (1) ¹Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer
1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes, mindestens jedoch fünfzehn Monate in Bayern hat,

2. mit einem nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und
5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

²Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld setzt nicht voraus, daß der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bezogen hat.

(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und d des Bundeskindergeldgesetzes sind sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind stehen gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Antragstellers aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehepartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

(5) Der Bezug von Landeserziehungsgeld oder von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.

Art. 2

Härtefallregelung

(1) ¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod eines Elternteils, kann für den Bezug von Landeserziehungsgeld von den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Von der Voraussetzung des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden bei Personen, die von ihrem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert sind.

(2) ¹Ein Angehöriger, der in einem durch schwere Krankheit, schwere Behinderung oder Tod verursachten Härtefall die Betreuung und Erziehung des Kindes übernimmt, ohne daß ihm die Personensorge für das Kind zusteht, hat Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn keine Leistung nach Absatz 1 gewährt wird. ²Angehöriger ist jeder Verwandte zweiten oder dritten Grades oder dessen Ehegatte.

Art. 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) ¹Landeserziehungsgeld wird ab dem in § 4 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) für das Ende des Bezugs von Bundeserziehungsgeld festgelegten Zeitpunkt bis zur Vollendung von weiteren zwölf Lebensmonaten des Kindes gewährt. ²Landeserziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. ²Wird das Landeserziehungsgeld im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 BERzGG sinngemäß.

(3) ¹Vor Ende des zwölften Bezugmonats endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. ²Im Fall der Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit endet der Anspruch mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

Art. 4

Weitere Berechtigte

(1) Landeserziehungsgeld wird nach Ablauf der zwölf Lebensmonate nach Art. 3 Abs. 1 nur dann gewährt, wenn

1. eine Person das Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind nach dem 30. Juni 1989 in seine Obhut aufnimmt,
2. das Kind bei Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 vorliegen.

(2) Art. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß das Landeserziehungsgeld vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird, auch wenn eine andere Person für dieses Kind bereits Landeserziehungsgeld bezogen hat.

Art. 5

Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) ¹Das Landeserziehungsgeld beträgt 500 Deutsche Mark monatlich. ²Es wird bei Überschreiten der nach §§ 5 und 6 BERzGG zu berechnenden Einkommensgrenzen auf den Betrag von fünf Sechstel des nach §§ 5 und 6 BERzGG für das zweite Lebensjahr des Kindes zu berechnenden Bundeserziehungsgeldes gekürzt. ³Ein Betrag von monatlich weniger als 40 DM wird nicht gewährt; auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter fünfzig Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

(2) ¹In den Fällen des Art. 4 sind die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes maßgeblich. ²Wird für das Kind Landeserziehungsgeld direkt im Anschluß an das Bundeserziehungsgeld bezogen, sind die Verhältnisse, die für die Leistung des Bundeserziehungsgeldes im letzten Bezugszeitraum zugrunde gelegt wurden, maßgeblich.

(3) ¹Das Landeserziehungsgeld wird im Lauf des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. ²Soweit Landeserziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des monatlichen Betrags.

Art. 6

Berücksichtigung bei
anderen Sozialleistungen und Pfändung

Das Landeserziehungsgeld ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 des BERzGG und des § 54 Abs. 5 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch.

Art. 7

NATO-Truppenstatut

Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat auch, wer als Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 BERzGG erfüllt und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat.

Art. 8

Anwendung von sonstigen Vorschriften

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt,

1. sind die Regelungen des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes über
 - a) die nicht volle Erwerbstätigkeit (§ 2),
 - b) das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3),
 - c) die Unterhaltspflichten (§ 9),
 - d) die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausführung (§ 10),
 - e) den Einkommens- und Arbeitsnachweis sowie die Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 12) und
 - f) den Rechtsweg und die Zuständigkeit (§ 13)
2. ist das Erste Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II

Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Art. 9

Zuständige Stelle

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BERzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Abschnitt III

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Art. 9a

Überleitungsvorschrift

- (1) Für Kinder, die vor dem
- a) 1. Juli 1993 geboren worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) in der Fassung vom 12. Juni 1989 (GVBl S. 206),
 - b) 1. Juni 1994 geboren worden sind, gilt Art. 1 Abs. 3 BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989,
 - c) 8. Dezember 1994 geboren worden sind, gelten Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayLErzGG in der Fassung vom 12. Juni 1989.
- (2) ¹Abweichend von Art. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BERzGG in der Fassung bis 26. Juni 1993 werden Sonderausgaben nach § 10e EStG bei der Einkommensfeststellung auch nicht berücksichtigt, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen. ²Dies gilt für alle Berechtigten, deren Verfahren am 27. Januar 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen waren und deren Kinder vor dem 1. Juli 1993 geboren sind.
- (3) Art. 4 Abs. 1 gilt auch, wenn ein Härtefall im Sinn des Art. 2 nach dem 30. Juni 1989 eintritt und das Kind in diesem Zeitpunkt das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 10

Verweisungen, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Art. 8 Nr. 1 Buchst. d und f treten am 28. Juni 1989 in Kraft. ²Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1989 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 815, BayRS 2170-3-A) außer Kraft.

¹) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1989. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

1012-2-65-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 23. November 1995

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Bezirk Oberbayern, und der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Bezirk Oberpfalz

(1) In die Stadt Beilngries wird aus der Stadt Berching das Flurstück 131/1 der Gemarkung Fribertshofen mit einer Fläche von 225 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Berching wird aus der Stadt Beilngries das Flurstück 165/4 der Gemarkung Litterzhofen mit einer Fläche von 225 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Neumarkt i.d.OPf. und der Bezirke Oberbayern und Oberpfalz geändert.

(4) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 61 Gemarkung Litterzhofen des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 89 Gemarkung Fribertshofen des Vermessungsamts Neumarkt i.d.OPf. ausgewiesen.

§ 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Prem, Landkreis Weilheim-Schongau, Bezirk Oberbayern, und der Gemeinde Lechbruck, Landkreis Ostallgäu, Bezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Lechbruck werden aus der Gemeinde Prem umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Prem	Fläche in m ²
1187/14	114
1187/21	8 682
1187/22	5 530
749/42	328
749/43	446.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau und Ostallgäu und der Bezirke Oberbayern und Schwaben geändert.

(3) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 477 Gemarkung Prem des Vermessungsamts Landsberg a. Lech und Nr. 974 Gemarkung Lechbruck des Vermessungsamts Marktoberdorf ausgewiesen.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Auerbach i.d.OPf., Landkreis Amberg-Sulzbach, Bezirk Oberpfalz, und der Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth, Bezirk Oberfranken

(1) In die Stadt Auerbach i.d.OPf. wird aus der Stadt Pegnitz das Flurstück 911/6 Gemarkung Hainbronn mit einer Fläche von 35 m² umgegliedert.

(2) In die Stadt Pegnitz werden aus der Stadt Auerbach i.d.OPf. umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Nasnitz	Fläche in m ²
758/1	31
759/1	203.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Bayreuth und der Bezirke Oberpfalz und Oberfranken geändert.

(4) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 550 Gemarkung Hainbronn und Nr. 108 Gemarkung Nasnitz des Vermessungsamts Bayreuth ausgewiesen.

§ 4

Einsicht in die Veränderungsnachweise

Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 5

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 23. November 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2013-4-1-F

**Verordnung
zur Änderung der
Kurtaxordnung für die
bayerischen Staatsbäder**

Vom 29. November 1995

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet – Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder** (BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1994 (GVBl S. 1042), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 (zu §§ 5 und 6) wird für das Jahr 1996 durch die **Anlage** zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 29. November 1995

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

Anlage 2
(zu §§ 5 und 6)**Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern**

– ab 1. Januar 1996 –

			für die		
			erste Person	zweite Person	dritte Person
			DM	DM	DM
1.	Bad Reichenhall				
1.1	Kurtaxe				
1.1.1	in der Kurzone I	– Hauptkurzeit –	5,10	4,45	2,90
1.1.2		– übrige Kurzeit –	4,60	4,05	2,65
1.1.3	in der Kurzone II	– ganzjährig –	3,60	3,00	2,20
1.2	Ermäßigte Kurtaxe				
1.2.1	in der Kurzone I	– Hauptkurzeit –	4,65	4,05	2,90
1.2.2		– übrige Kurzeit –	4,15	3,75	2,65
1.2.3	in der Kurzone II	– ganzjährig –	3,20	2,75	2,20
1.3	Tageskarte 5,10 DM				
2.	Bad Steben				
2.1	Kurtaxe		4,40	3,60	2,10
2.2	Ermäßigte Kurtaxe		4,00	3,25	1,90
2.3	Tageskarte 4,40 DM				
3.	Bad Kissingen				
3.1	Kurtaxe		5,80	4,70	3,20
3.2	Ermäßigte Kurtaxe		5,30	3,60	2,90
3.3	Tageskarte 5,80 DM				
4.	Bad Brückenau				
4.1	Kurtaxe				
4.1.1	in der Kurzone I		4,40	3,50	2,40
4.1.2	in der Kurzone II		3,45	2,95	2,00
4.2	Ermäßigte Kurtaxe				
4.2.1	in der Kurzone I		4,05	3,25	2,40
4.2.2	in der Kurzone II		3,15	2,60	2,00
4.3	Tageskarte 4,40 DM				
5.	Bad Bocklet				
5.1	Kurtaxe				
5.1.1	in der Hauptkurzeit		3,30	2,50	1,70
5.1.2	in der übrigen Kurzeit		2,30	1,85	1,30
5.2	Ermäßigte Kurtaxe				
5.2.1	in der Hauptkurzeit		2,95	2,25	1,70
5.2.2	in der übrigen Kurzeit		2,05	1,75	1,30
5.3	Tageskarte 3,30 DM				

2210-8-2-5-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1995/96

Vom 29. November 1995

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der **Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1995/96 an Universitäten in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1995/96)** vom 16. Juni 1995 (GVBl S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte Universität/Studiengang werden bei der Universität Regensburg nach dem Studiengang „Medizin Vorklinik“ die Worte „Medizin Klinik“ eingefügt; für das 1. bis 6. Fachsemester werden für den Studiengang „Medizin Klinik“ folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

24 0 0 0 0 0

b) Bei der Universität Würzburg werden die im Studiengang Biologie für das 2. bis einschließlich 8. Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen aufgehoben.

2. Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Bei der Universität Passau werden die im Studiengang Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen, für das 1. bis einschließlich 6. Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen durch die nachfolgend genannten Zulassungszahlen ersetzt:

19 105 19 105 19 105.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und gilt für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1996; sie tritt am 30. September 1996 außer Kraft.

München, den 29. November 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

793-7-E

Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV)

Vom 1. Dezember 1995

Auf Grund des Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Zulässige Fanggeräte
- § 4 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte
- § 5 Mitführen und Verwendung von Fanggeräten
- § 6 Anzeige- und Ablieferungspflichten

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

- § 7 Freitreibende Schwebsätze
- § 8 Verankerte Schwebsätze
- § 9 Spansätze
- § 10 Forellensätze
- § 11 Bodennetze
- § 12 Trappnetze
- § 13 Reusen
- § 14 Legschnüre
- § 15 Angelgeräte
- § 16 Hamen (Senknetz)
- § 17 Köderflasche
- § 18 Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

- § 19 Örtliches Verbot
- § 20 Schonzeiten und Schonmaße, sonstige Beschränkungen
- § 21 Verwendung von Köderfischen
- § 22 Massenfänge

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

- § 23 Allgemeines
- § 24 Laichfischfang auf Blaufelchen
- § 25 Laichfischfang auf andere Felchen
- § 26 Laichfischfang auf andere Fische

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht, Schlußvorschriften

- § 27 Staatlicher Fischereiaufseher
- § 28 Befreiungen, Anordnungsbefugnis
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1994 (GVBl S. 1022), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Begriffe

Im Sinn dieser Verordnung sind

1. Uferstaaten: Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Kantone St. Gallen und Thurgau sowie das Land Vorarlberg,
2. Halde: Der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (Anhang II Nr. 1),
3. Hoher See: Der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (Anhang II Nr. 1).

§ 3

Zulässige Fanggeräte

(1) Auf der Halde sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. Spansätze (§ 9),
2. Bodennetze (§ 11),
3. Trappnetze (§ 12),
4. Reusen (§ 13),
5. Legschnüre (§ 14),
6. Sandfelchensätze (§ 25 Abs. 2),
7. die für die Angelfischerei zugelassenen Geräte (Absatz 3).

(2) Auf dem Hohen See sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. freitreibende Schwebsätze (§ 7),
2. verankerte Schwebsätze (§ 8),

3. Forellensätze (§ 10),
4. Bodennetze (§ 11),
5. Reusen (§ 13),
6. Legschnüre (§ 14),
7. die für die Angelfischerei zugelassenen Geräte (Absatz 3).

(3) Auf dem Bodensee sind für die Angelfischerei nur zugelassen

1. Angelgeräte (§ 15),
2. Hamen (Senknetz – § 16),
3. Köderflasche (§ 17),
4. Kescher (Feumer, Schöpfbehren – § 18).

(4) Schwimmfähige Oberähren sind bei Kiemennetzen mit Ausnahme von Bodennetzen nicht zugelassen.

§ 4

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) ¹Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und vom Staatlichen Fischereiaufseher (§ 27) nach einem zwischen den Uferstaaten abgesprochenen Verfahren geprüft und gekennzeichnet (plombiert) worden sind. ²Wer bereits plombierte Netze und Reusen erwirbt, hat diese vor ihrer Verwendung erneut plombieren zu lassen.

(2) ¹Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. ²Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) Die Netzhöhe ist nach der Tabelle in Anhang I zu berechnen, sofern das Netz dieser Tabelle zugeordnet werden kann.

(4) ¹Netze und Legschnüre hat der Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen; Bodennetze und Bodennetzsätze (§ 11) sind an beiden Enden mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen. ²Bojen sind mit dem Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers zu versehen. ³Sind Verwechslungen möglich, soll das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. ⁴Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Mitführen und Verwendung von Fanggeräten

(1) In, auf oder an dem Bodensee (§ 1 Abs. 1) dürfen nur Fanggeräte gebrauchsfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und deren Verwendung durch den Fischer nach Zeitpunkt und Ort zulässig ist.

(2) ¹Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (§ 3 Abs. 1 und 2) und die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten (§ 3 Abs. 3) sind nur während folgender Zeiten erlaubt:

Januar	7.00 – 18.00 Uhr
Februar	7.00 – 18.30 Uhr
März	6.00 – 19.30 Uhr
April	5.00 – 21.00 Uhr
Mai	5.00 – 22.00 Uhr
Juni	4.30 – 22.00 Uhr
Juli	4.30 – 22.00 Uhr
August	5.00 – 21.30 Uhr
September	5.30 – 20.30 Uhr
Oktober	6.30 – 18.30 Uhr
November	6.30 – 17.30 Uhr
Dezember	7.00 – 17.30 Uhr.

²Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 1.00 Uhr gestattet.

§ 6

Anzeige- und Ablieferungspflichten

(1) Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) anzuzeigen.

(2) Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und binnen zwei Wochen mit einer Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung Lindau (Bodensee) abzuliefern.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 7

Freitreibende Schwebsätze

(1) Für das freitreibende Schwebnetz (Anhang II Nrn. 2 und 3) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 120 m,
3. Netzhöhe höchstens 7 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) ¹Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. ²Vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(3) ¹Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie dürfen jeweils nur während einer Nacht gesetzt bleiben. ²In der Zeit vom 31. März bis 31. Mai sowie vom 1. Oktober bis 15. Oktober dürfen die Sätze frühestens um 15.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 17.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

(5) ¹Zum rascheren Auffinden der freitreibenden Schwebsätze dürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Funkpeilgeräte verwendet werden. ²Vor der erstmaligen Verwendung sind dem Staatlichen Fischereiaufseher (§ 27) die Art der eingesetzten Funkpeilgeräte und deren Sendefrequenzen mitzuteilen.

§ 8

Verankerte Schwebsätze

(1) Für das verankerte Schwebnetz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten die in § 7 Abs. 1 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) ¹Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern. ²Zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 9

Spannsätze

(1) Für den Spannsatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m,
5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) ¹Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. ²In der Zeit vom 1. Juni 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr ist den Inhabern von Patenten zum Fischen auf dem Hohen See das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. ³Während der übrigen Zeit ist ihnen das gleichzeitige Verwenden von freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) ¹In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden. ²In der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr dürfen sie nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; spätestens bis Freitag 12.00 Uhr müssen sie aus dem See entnommen sein.

(4) ¹Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. ²Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. ³Zu verankerten Schwebsätzen und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur einen Spannsatz verwenden.

§ 10

Forellensätze

(1) ¹Für den Forellensatz (Anhang II Nnr. 2 und 4) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 70 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

²Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Forellensätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) ¹Forellensätze sind an beiden Enden zu verankern. ²Zu anderen Forellensätzen sowie zu verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 11

Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende Netze (Bodennetze – Anhang II Nrn. 2 und 5) gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 32 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

(2) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können in der Zeit vom 21. Mai bis 31. März abweichend von Absatz 1 Bodennetze mit folgenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzhöhe höchstens 4 m.

(3) ¹Bodennetze dürfen vorbehaltlich des Absatzes 4 und der Sonderregelung für den Laichfischfang auf Gangfische (§ 25) während des ganzen Jahres, nicht jedoch vom 1. Mai 12.00 Uhr bis 20. Mai 12.00 Uhr und vom 15. November bis 15. Dezember verwendet werden. ²Vom 16. Dezember bis 9. Januar dürfen Bodennetze auf der Halde nicht gesetzt werden.

(4) ¹Vom 21. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze bis spätestens Samstag 12.00 Uhr, an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 18.00 Uhr aus dem See entnommen sein. ²Während dieser Zeit dürfen sie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden. ³Vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Bodennetze an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische (§ 25). ⁴Vom 21. Mai bis 30. September sind die Bodennetze täglich zu heben.

(5) ¹Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwölf Bodennetze im Sinn des Absatzes 1 und zusätzlich höchstens vier Bodennetze zur Durchführung gezielter Brachsenfänge (Absatz 2) verwenden. ²Die Bodennetze können zu Sätzen verbunden werden.

§ 12

Trappnetze

(1) ¹Trappnetze (Anhang II Nr. 6) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. ²Sie dürfen während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren. ³Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Trappnetze dürfen nur in Wassertiefen gesetzt werden, die ihre Höhe nicht übersteigen.

(3) ¹Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nur ein Trappnetz verwenden. ²Dessen Maschenweite muß beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen; der Kasten muß einen rechteckigen, über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt mit einer Kantenlänge von mindestens 1 m aufweisen.

§ 13

Reusen

(1) ¹Reusen (Anhang II Nrn. 7 und 8) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. ²Je Reuse beträgt die Höchstlänge des Leitgarns 6 m und die Höchstlänge vorhandener Seitenflügel 3 m. ³Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. ⁴Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) ¹Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden. ²Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

§ 14

Legschnüre

¹Legschnüre (Anhang II Nr. 9) dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden. ²Sie sind täglich zu heben.

§ 15

Angelgeräte

(1) ¹Die Angel (Anbißstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbißstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. ²Für die Hegene sind höchstens fünf Anbißstellen (Angelhaken) zulässig.

(2) ¹Ein Fischer darf gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegen. ²Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.

(3) ¹Bei der Schleppangelfischerei dürfen insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden; zugelassen sind nur Einfachhaken mit oder ohne Widerhaken sowie Zweifach- und Dreifachhaken ohne Widerhaken. ²Vom 1. November 12.00 Uhr bis 10. Januar 12.00 Uhr ist die Schleppangelfischerei untersagt. ³Von einem unter Segel fahrenden Boot aus darf die Schleppangelfischerei nicht ausgeübt werden.

(4) Die Angelgeräte müssen vom Fischer ständig beaufsichtigt werden.

(5) Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene ist untersagt.

(6) Beim Fischen mit Angelgeräten ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein solcher Abstand einzuhalten, daß diese Geräte nicht beschädigt werden.

§ 16

Hamen (Senknetz)

(1) ¹Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. ²Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.

(2) Der Hamen darf eine Seitenlänge von höchstens 1 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm aufweisen.

(3) Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 17

Köderflasche

(1) Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Fischers versehen sein müssen.

(2) Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter nicht übersteigen.

§ 18

Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen nur zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

§ 19

Örtliches Verbot

In dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) liegt, ist das Fischen mit Legschnüren sowie mit Netzen und Reusen aller Art, ausgenommen der Köderfischfang mit dem Hamen (Senknetz), untersagt.

§ 20

Schonzeiten und Schonmaße,
sonstige Beschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Blaufelchen	15. Oktober bis 10. Januar	35 cm
andere Felchen	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	—	—
Seeforelle und andere Forellen	15. Juli bis 15. Sep- tember und 1. Novem- ber bis 10. Januar	50 cm
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Hecht	1. April bis 20. Mai	50 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	1. Mai bis 20. Mai	—
Karpfen	—	25 cm
Schleie	—	20 cm
Aal	—	40 cm.

(2) ¹Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. ²Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse bzw. des Flossensaums.

(3) Der Fischer muß bei der Ausübung des Fischfangs mit Angelfischergeräten, Reusen, Trappnetzen und Legschnüren geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung des Schonmaßes mit sich führen.

(4) Mit Angelgeräten (§ 3 Abs. 3), Reusen und Trappnetzen gefangene untermaße oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den See zurückzusetzen, sofern sie lebensfähig sind.

(5) ¹Mit Angelgeräten (§ 15) darf ein Fischer je Tag höchstens 50 Barsche fangen. ²Gefangene Barsche sind anzulanden.

(6) Gefangene Weißfische, für die kein Schonmaß festgesetzt ist, sind anzulanden.

(7) Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur zum Zweck der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamts Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 ausgeübt werden.

§ 21

Verwendung von Köderfischen

(1) Als Köderfische dürfen nur Weißfische verwendet werden, die im Bodensee vorkommen und für die in dieser Verordnung weder eine Schonzeit noch ein Schonmaß festgesetzt ist.

(2) Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.

§ 22

Massenfänge

(1) ¹Bei Massenfängen von Felchen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) in Schwebsätzen (§§ 7 und 8) oder Spannsätzen (§ 9) kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Uferstaaten gebildeten Sonderausschusses insbesondere

1. die zulässige Zahl der Netze (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4) oder die zulässige Gesamtlänge der Spannsätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) verringern,
2. zusätzliche Schontage pro Woche einführen und
3. die Schnurlänge der Netze festlegen.

²Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. ³Bei allen Anordnungen ist deren Geltungsdauer festzulegen. ⁴Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind aufzuheben, wenn der Fangertrag je Netz und Tag auf 5 kg absinkt.

(2) Bei Massenfängen von Barschen oder anderen für die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees bedeutsamen Fischarten kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Fischbestands und der Nachhaltigkeit des Fangertrags nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Uferstaaten gebildeten Sonderausschusses befristete Fangbeschränkungen verfügen.

Vierter Teil

**Besondere Vorschriften
für den Laichfischfang**

§ 23

Allgemeines

(1) Die Genehmigung zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 20 Abs. 7) ist widerruflich und mit der Auflage zu erteilen, das gewonnene Fortpflanzungsmaterial an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbrutanstalt zu übergeben.

(2) Anordnungen über Beginn, Ende und Durchführung des Laichfischfangs werden den Fischern durch den Staatlichen Fischereiaufseher (§ 27) bekanntgegeben.

§ 24

Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) ¹Für den Laichfischfang auf Blaufelchen sind freitreibende Schwebsätze (§ 7) zu verwenden. ²Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. ³An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden. ⁴Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl (§ 7 Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang auf Blaufelchen ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

§ 25

Laichfischfang auf andere Felchen

(1) ¹Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze (§ 11) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden. ²Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 11 Abs. 5 Satz 1) und Maschenweite (Satz 1) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) ¹Für den Laichfischfang auf Sandfelchen darf nur ein Sandfelchensatz (Anhang II Nr. 10) verwendet werden. ²Für den Sandfelchensatz gelten folgende Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.

³Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

§ 26

Laichfischfang auf andere Fische

(1) ¹Für den Laichfischfang auf Seeforellen darf nur der Forellensatz (§ 10) verwendet werden. ²Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzart (Satz 1), Maschenweite (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und Netzzahl (§ 10 Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) ¹Gefangene laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte und während der Schonzeit gefangene laichreife Forellen mit Ausnahme von Regenbogenforellen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. ²Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischer zurückzugeben.

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht, Schlußvorschriften

§ 27

Staatlicher Fischereiaufseher

(1) ¹Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird insbesondere durch den Staatlichen Fischereiaufseher überwacht. ²Die Überwachung erstreckt sich auf alle angetroffenen Fischer und die Fischhändler. ³Die Befugnisse des Staatlichen Fischereiaufsehers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Hat der Staatliche Fischereiaufseher bei Fischern anderer Uferstaaten, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, Fanggeräte oder Fische sichergestellt oder beschlagnahmt, so verständigt er hiervon unverzüglich den Fische-

reiaufseher des Staates, dem der Fischer angehört. ²Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 28

Befreiungen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Landesanstalt für Fischerei einschließlich der Staatlichen Fischbrutanstalt Nonnenhorn und der Staatliche Fischereiaufseher sind im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den Vorschriften über

1. Fanggeräte (§§ 3 bis 5 und 7 bis 18),
2. Fangbeschränkungen (§§ 19 bis 22) und
3. den Laichfischfang (§§ 23 bis 26).

(2) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Fischerei für die Durchführung von Hegemaßnahmen oder aus Gründen der fischereilichen Bewirtschaftung durch befristete Anordnung von den Vorschriften der §§ 3 bis 5, 7 bis 22 und 24 bis 26 befreien.

(3) Zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei, zur Förderung von Hegemaßnahmen, zum Schutz des Fischbestands, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse oder aus Gründen der fischereilichen Bewirtschaftung kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch befristete Anordnung die Ausübung des Fischfangs einschließlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, Netze und Reusen verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,
 - b) § 4 Abs. 2 Satz 1 Netze und Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
 - c) § 4 Abs. 4 Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
3. entgegen § 5 Abs. 1 in, auf oder an dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,
4. Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 7 bis 18 nicht entsprechen oder Fanggeräte entgegen diesen Vorschriften oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 außerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert oder Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt,

5. entgegen § 19 in dem dort bezeichneten Teil des Bodensees mit Legschnüren, Netzen oder Reusen fischt,
6. entgegen
 - a) § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt,
 - b) § 20 Abs. 3 bei der Ausübung des Fischfangs keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,
 - c) § 20 Abs. 4 gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in den See zurücksetzt,
 - d) § 20 Abs. 5 mehr als 50 Barsche fängt oder gefangene Barsche nicht anlandet oder
 - e) § 20 Abs. 6 gefangene Weißfische nicht anlandet,
7. entgegen
 - a) § 21 Abs. 1 im Bodensee nicht vorkommende oder geschonte Weißfische als Köderfische verwendet,
 - b) § 21 Abs. 2 mit dem lebenden Köderfisch fischt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 24 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,
 - b) § 25 über den Laichfischfang auf andere Felchen oder
 - c) § 26 über den Laichfischfang auf andere Fischezuwiderhandelt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bodenseefischereiverordnung vom 28. August 1984 (GVBl S. 324, BayRS 793-7-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1994 (GVBl S. 595), mit Ausnahme des Anhangs II außer Kraft; Anhang II ist Bestandteil der neuen Bodenseefischereiverordnung.

München, den 1. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

**Tabelle zur Berechnung
der Netzhöhe nach Anzahl der Maschen**

Netzhöhe höchstens in m	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2	28	40
	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	42	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
86	13	
92	12	
98	11	
4	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7	40	92
	44	85
	46	81
	48	78

2013-2-6-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Erhebung von Gebühren
und Auslagen für die Inanspruchnahme
des Bayerischen Geologischen Landesamts,
des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und
von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 1 der **Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz und von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GUW-GebO)** vom 15. Februar 1995 (GVBl S. 103, BayRS 2013-2-6-U) erhält folgende Fassung:

„(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme der Wasserwirtschaftsämter durch die Bezirke, soweit es sich um Gewässerausbau-, Gewässerunterhaltungs- oder Gewässerpflegemaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung handelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

München, den 4. Dezember 1995

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.